



---

**18/2026**

**23.07.2026**

---

**Satzung\***

**der Alice-Salomon-Hochschule Berlin zur Forschungsförderung  
durch stundenweise Lehrermäßigung und Forschungs- und Praxissemester**

-----  
\* Vom Akademischen Senat der ASH Berlin auf der Sitzung am 14.07.2026 beschlossen.

---

HERAUSGEBERIN: Präsidentin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin  
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

## **Satzung der Alice-Salomon-Hochschule Berlin zur Forschungsförderung durch stundenweise Lehrermäßigung und Forschungs- und Praxissemester**

Aufgrund von § 61 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 21.01.2026 (GVBl. S. 23), hat der Akademische Senat die folgende Satzung erlassen. Die Satzung der Alice-Salomon-Hochschule (ASH) Berlin zur Forschungsförderung durch stundenweise Lehrermäßigung und Forschungs- und Praxissemester ergänzt das Leitbild, die Forschungsstrategie, das Forschungskonzept sowie weitere Satzungen, Richtlinien und Rundschreiben zur Regelung von Einzelfragen der ASH Berlin. Die Verfahren sind in Prozessbeschreibungen geregelt.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Forschungsförderung durch stundenweise Lehrermäßigung und durch Forschungs- und Praxissemester**

- (1) Forschungsförderung an der ASH Berlin erfolgt maßgeblich
  - a) durch die Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Hochschullehrer\_innen sowie von wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen mit Verträgen nach § 110 Abs. 3 BerlHG<sup>1</sup> gemäß § 9 Abs. 4 + 5 LVVO;
  - b) durch die Freistellung von Hochschullehrerinnen und -lehrern von der Lehre im Rahmen von Forschungs- und Praxissemestern gemäß § 99 Abs. 6 BerlHG;
- (2) Die Forschungsförderung erfolgt im Rahmen der Forschungsstrategie der Hochschule.
- (3) Die Hochschule wird Antragstellende im Hinblick auf Drittmittelausschreibungen, die Beantragung von Forschungsgeldern sowie rechtlich und finanziell relevante Aspekte der Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen, mit Fördernden oder Dokumentationsstellen beraten.
- (4) Die Forschungsförderung erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel.

#### **§ 2 Kriterien der Forschungsförderung**

- (1) Die Bewilligung von Forschungsförderung aus Haushaltsmitteln unterliegt den folgenden Kriterien:
  - (a) Praxis-, Forschungs- und Studienrelevanz des Forschungsvorhabens im Hinblick auf die folgenden Aspekte:
    - Fachlich relevante Forschungsfragen der an der Hochschule vertretenen SAGE-Wissenschaften in Bezug auf Theorie und empirische Forschung,
    - Adressat\_innengruppen der SAGE-Berufsgruppen und/oder deren Nutzer\_innen,

---

<sup>1</sup> Die Lehrdeputatsreduktion von wissenschaftlichen Mitarbeitenden nach § 110 Abs. 3 BerlHG ist in der „Richtlinie zur Gewährung von Lehrverpflichtungsermäßigungen für wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen“ geregelt.

- methodische Qualität,
- Angemessenheit der zeitlichen Planung,
- Innovationsgehalt und Umsetzungsperspektiven für Forschung, Lehre und/oder Praxis der SAGE- Disziplinen, -Professionen und -Berufe,
- Kooperation mit Partner\_innen aus der Praxis, aus der Wissenschaft und zum Transfer in Politik und Verwaltung,
- die Berücksichtigung von Diversity.

Die Berücksichtigung dieser Aspekte ist in dem Projektantrag darzustellen.

(b) Die Organisation von Tagungen oder die Herausgabe von Fach- und Lehrbüchern sowie Sammelreihen können sinnvolle Produkte der Forschungstätigkeit darstellen und werden nachdrücklich begrüßt. Als alleinige Begründung für die Bewilligung von Forschungsförderung reichen sie jedoch nicht aus.

(c) Erbringung der Regellehrverpflichtung durch die Antragstellenden in den letzten zwei Jahren; eine Unterbuchung in der Lehre in den letzten zwei Jahren durchschnittlich um zwei SWS oder mehr unter der Regellehrverpflichtung stellt ein Ausschlusskriterium dar. Gewährte Freistellungen gemäß LVVO, der vereinbarte Abbau von Überstunden, vereinbarte Teilzeit- oder Ausfallzeiten wegen Krankheit gelten nicht als Unterbuchung.

(d) Aktive Mitwirkung in der Gremienarbeit der ASH Berlin innerhalb der letzten drei Jahre; Modulverantwortung wird nicht als Gremienarbeit gewertet, die Übernahme des Vorsitzes einer Berufungskommission hingegen schon.

(e) Für die Bewilligung der Förderung müssen alle in (a) bis (d) genannten Kriterien erfüllt sein.

(2) Ermäßigungen von der Lehrverpflichtung können bei Hochschullehrer\_innen, die in den letzten vier Jahren vor Antragstellung bereits eine Forschungsförderung erhalten haben, nur dann gewährt werden, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre einschlägige wissenschaftliche Publikationen vorgelegt wurden. Ausgenommen hiervon sind Hochschullehrende, die durch Schwangerschaft/Elternzeiten, Pflegezeiten und/oder Erkrankung (die länger als 6 Monate dauerte) nicht an Veröffentlichungen arbeiten konnten; ein Nachweis in Form einer Bestätigung des Personalbüros ist dem Antrag beizulegen.

## **II. Lehrverpflichtungsermächtigungen gemäß LVVO**

### **§ 3 Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 und Abs. 5 LVVO**

(1) Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu Forschungszwecken nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 LVVO soll in der Regel im Einzelfall vier Semesterwochenstunden nicht überschreiten; für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben soll die Ermäßigung acht SWS nicht übersteigen.

(2) Projekte, bei denen aus Drittmitteln bereits eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung finanziert wird, erhalten in der Regel keine weitere interne Forschungsförderung in Form der Ermäßigung des Lehrdeputats für das gleiche Forschungsprojekt. Wenn eine Drittmittelbewilligung inklusive der Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Beschluss des\_der Präsident\_in über die Vergabe der Ermäßigungsstunden eintrifft, müssen die gewährten Lehrermäßigungen zurückgegeben werden.

(3) Anträge zur internen Forschungsförderung können jeweils für den Ausschreibungszeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern gestellt werden. Die Unterstützung von Forschungsvorhaben seitens der ASH Berlin wird insgesamt maximal nur für den Zeitraum von zwei Jahren bewilligt. Für eine Weiterförderung ist die Einreichung eines Zwischenberichts sowie eine Begründung der Notwendigkeit der Weiterförderung erforderlich. In Ausnahmefällen kann von dieser Obergrenze abgewichen werden, wenn das Projekt durch weitere Drittmittel drei Jahre oder länger gefördert wird oder wenn es eine vertragliche Basis für das Forschungsprojekt gibt, aus der hervorgeht, dass länger als zwei Jahre an einer Fragestellung gearbeitet oder wenn in Kooperation mit anderen Wissenschaftler\_innen nachweislich länger als zwei Jahre geforscht wird.

(4) Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung sind in digitaler Form auf dem im Intranet als Download erhältlichen Formular bei der Wissenschaftlichen Einrichtung Forschung einzureichen. Im Regelfall wird maximal ein Antrag für ein Projekt pro Person berücksichtigt.

(5) Die Entscheidung über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 LVVO für die Hochschullehrenden wird durch die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) anhand der in § 2 genannten Kriterien vorbereitet. Die FNK prüft die Bewilligung nach Maßgabe der LVVO, in Bezug auf verfügbare Ressourcen des Haushalts (Verfügbarkeitsvolumen) und nach Erfüllung der genannten Kriterien. Wenn die Zahl der zur Verfügung stehenden Ermäßigungsstunden aufgrund der Obergrenze gemäß § 9 Abs. 5 LVVO für die Zahl der Anträge nicht ausreicht, wird die FNK eine Rangliste der Anträge anhand der Qualität der Erfüllung der in § 2 Abs. 1 (a) genannten Kriterien erstellen. Die FNK legt ihre Bewertung dem Akademischen Senat (AS) zur Stellungnahme vor; die Entscheidung über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung trifft das Präsidium.

(6) Nach Ablauf der stundenweisen Lehrdeputatsreduktion legt der\_die Hochschullehrende dem Präsidium über die Wissenschaftliche Einrichtung Forschung einen Bericht oder eine Publikation darüber vor.

### **III. Ermäßigung gemäß BerlHG**

#### **§ 4 Gewährung von Forschungs- oder Praxissemestern gemäß § 99 Abs. 6 BerlHG**

(1) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrer\_innen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Anträge auf Gewährung von Forschungs- oder Praxissemestern sind in digitaler Form auf dem im Intranet als Download erhältlichen Formular bei der wissenschaftlichen Einrichtung Forschung einzureichen.

(2) Ein besonderer Fall liegt vor, wenn

a) die Bedeutung des Forschungsvorhabens nachgewiesen ist, etwa, weil es sich um ein interdisziplinäres Projekt mit zahlreichen Wissenschaftler\_innen aus verschiedenen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen handelt, oder eines, bei dem umfangreiche Datenerhebungen erforderlich sind, wobei die Bedeutung in jedem Fall dadurch unterstrichen wird, dass das zweite Forschungssemester komplett aus Drittmitteln finanziert wird, oder

b) wenn der\_die Antragsteller\_in wegen der Leitung von Drittmittelprojekten oder aus anderen dienstlichen Gründen (Wahrnehmung eines Wahlamtes im Präsidium oder Dekan\_innen) über einen längeren Zeitraum, der mindestens dem Doppelten der in § 99 Absatz 6 Satz 2 BerlHG genannten Frist entspricht, kein Forschungs- oder Praxissemester in Anspruch nehmen konnte.

c) Die besondere Bedeutung des Forschungsantrags und die Angemessenheit der zeitlichen Planung bezüglich der Laufzeit über zwei Semester sind im Verfahren ausdrücklich zu prüfen und zu dokumentieren.

(3) Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach Begründung des Rechtsverhältnisses als Professor\_in oder nach der letzten Freistellung gewährt werden. Wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen (Wahlamt in Dekanat oder Präsidium) höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend um maximal zwei Semester.

(4) Die Gewährung von Forschungs- oder Praxissemestern setzt voraus, dass die Vollständigkeit der Lehrveranstaltungen sowie die Durchführung der Prüfungen trotz Freistellung gewährleistet sind.

(5) Die FNK prüft das Programm der geplanten Tätigkeiten sowie gegebenenfalls das Vorliegen eines besonderen Falls. Wenn die Zahl der zur Verfügung stehenden Forschungssemester für die Zahl der Anträge nicht ausreicht, wird die FNK eine Rangliste der Anträge anhand der Begutachtungsergebnisse erstellen. Die FNK legt ihre Voten den Fachbereichsräten zur Kenntnisnahme und Abgabe einer Empfehlung vor. Die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft der\_die jeweilige Dekan\_in, nachdem er\_sie die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 4 geklärt hat.

(6) Ein Forschungs- oder Praxissemester kann nicht in zwei halbe Forschungs- oder Praxissemester mit je neun SWS Ermäßigung der Lehrverpflichtung aufgeteilt werden.

(7) Nach Beendigung des Forschungs- oder Praxissemesters legt der\_die Hochschullehrende dem\_der Dekan\_in über die Wissenschaftliche Einrichtung Forschung einen Bericht oder eine Publikation darüber vor.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter  
Präsidentin